

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Göttingen
(Direktor: Prof. Dr. med. et jur. O. SCHMIDT).

Mitteilung über die Verwertbarkeit des sog. positiven Vaterschaftsnachweises nach Löns*.

Von

P. DAHR und O. SCHMIDT.

Wenn man bedenkt, wie lange Jahre um die forensische Verwertbarkeit der natürlichen Blutgruppen gekämpft wurde, so fällt es auf, wie schnell, mit welcher Bereitwilligkeit und Gläubigkeit das Löns-Verfahren vor Gericht Anwendung gefunden hat.

Aus gemeinsamen Untersuchungen mit MANZ weiß ich, wie groß die Gefahr ist, die eintretenden konglutininartigen Bilder nach der positiven oder negativen Seite hin zu beeinflussen. In unseren Händen waren die Untersuchungen Zufallsergebnisse.

Auf dem letzten Hygienekongreß in Münster standen unsere Erfahrungen in scharfem Gegensatz zu den Erfolgen anderer. HEINE berichtete dort über 248 Familienuntersuchungen, bei denen der Vater ausnahmslos richtig angezeigt wurde. Eine hundertprozentige Sicherheit an einem so großen Zahlenmaterial bei einem so neuartigen Verfahren ist in der Tat eine imponierende Leistung, die kaum ein anderes biologisches Verfahren für sich in Anspruch nehmen kann.

Herr Dr. HEINE hat sich nun — und dieses ist der Gegenstand unserer heutigen Mitteilung — in dankenswerter Weise bereit gefunden, gesichertes Familienmaterial zu testen, das ihm unter gegenseitiger Kontrolle der Identität der Proben von Herrn Prof. DAHR und mir übersandt wurde; bei 11 Familien: Mutter-Kind-Bluten mit dem jeweils dazugehörigen natürlichen Vater und 2 oder 3 Vergleichsbluten — in der Summe 38 Männer — wurde die Vaterschaft von Herrn Dr. HEINE jedoch nur 2mal richtig angezeigt. Bei den Herrn HEINE gegebenen Chancen, den richtigen Vater zu treffen, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß es sich bei diesen Ergebnissen um reine Zufallstreffer handelt.

Herrn Dr. LÖNS haben wir von diesen Untersuchungsergebnissen in Kenntnis gesetzt und es ihm mehrfach nahegelegt, gleiche Kontrolluntersuchungen vorzunehmen, mit der Zusicherung, seine Ergebnisse — gleich, wie sie auch sein mögen — hier in München bekanntzugeben. Er hat sich bisher nicht bereit gefunden, diese Untersuchungen in Angriff zu nehmen.

* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in München (September 1952); gehalten von O. SCHMIDT.

Unser Vorgehen ist in der Tat der einzig mögliche Weg, den Beweiswert dieses Verfahrens in den Händen der einzelnen Untersucher und damit der Methode selbst zu überprüfen. Bei diesen Kontrollen muß die Mutter-Kind-Verbindung gewahrt bleiben, die Vaterschaft muß gesichert, sie darf dem Untersucher jedoch nicht bekannt sein. Forensisches Material ist als Kontrolle ungeeignet, auch erbbiologisches Material bietet keine ausreichende Kontrolle. Der Untersucher ist durch die vorgenommene erbbiologische Untersuchung nicht mehr unvoreingenommen. Es fehlt außerdem an der unumstrittenen Sicherheit der Vaterschaft. Kontrollblute dürfen nicht auf Grund der Blutgruppenzugehörigkeit zu einem Ausschluß führen. Bei dem zahlreichen Familienmaterial, das jedem zur Verfügung steht, liegt keine Veranlassung vor, das stets unsichere forensische Material als Kontrolle heranzuziehen.

Diese Forderungen sind schlechthin selbstverständlich. An Untersuchungen dieser Art fehlt es bisher völlig. Die Erfahrungen, die wir bei den in dankenswerter Bereitwilligkeit ausgeführten, wirklich verläßlichen Kontrolluntersuchungen bei einem der besten Vertreter dieser Richtung gemacht haben, sollten jeden gewissenhaften Untersucher in eigenem Interesse veranlassen, gleiche Kontrollen durchzuführen. Nur auf diese Weise läßt sich ein Urteil über den Wert oder Unwert der Methode gewinnen.

Prof. Dr. O. SCHMIDT, Göttingen,
Institut für gerichtliche Medizin der Universität.
